Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 4 Ausgabetag: 23.05.2023

49. Jahrgang

INHALT

Seite

- 1.) Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 54 Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2023 vom 07.03.2023
- 2.) Einladung zur Versammlung des gemeinschaftlichen 57 Jagdbezirkes Schermbeck 5 -Overbeck- am 15.06.2023



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2023 vom 07.03.2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 47.343.388,00 EUR 44.851.022,00 EUR |
|--|--|
| im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 10.674.422,00 EUR 14.309.924,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 5.500.000,00 EUR 1.031.138,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

22.976.878,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Zuführung zur Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.492.366,00 EUR

festgesetzt.

85

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000.00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

400 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

750 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

510 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinde Schermbeck eine separate Hebesatzsatzung erlässt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich <u>im Jahr 2023</u> wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

8 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen
 - 1. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - 2. Transferaufwendungen
 - 3. Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - 4. Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
 - 5. Zinsen- und Finanzaufwendungen
 - Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000 € überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 07.05.2023 -Az.: 20-1/15 12 32/9 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und die Fortschreibung des gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 225 (Obergeschoss) während der nachfolgenden Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten:

Montag und Mittwoch:

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag:

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag:

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag:

8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

In diesem Zeitraum sind die Unterlagen allerdings jederzeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/politik/satzungen-ortsrecht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – Nr. 4/2023 vom 23.05.2023 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt

Schermbeck, den 12. Mai 2023

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-Nr. 4 der Gemeinde Schermbeck vom 23.05.2023, S.54

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Schermbeck 5 -Overbeck-Der Vorstand

Schermbeck, 22.05.2023



2.)

Einladung

zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 5 -Overbeck- am

15.06.2023

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen **des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 5 -Overbeck**-zur Jagdgenossenschaftsversammlung am <u>15.06.2023</u> ein.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet statt im

Landgasthof Triptrap Erler Str. 292, 46514 Schermbeck um 20.00 Uhr (Vorstand und Kassenprüfer 19.30 Uhr).

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes und des Schrift- und Kassenführers
- 3. Neu- bzw. Weiterverpachtung
- 4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2023/2024
- 5. Eröffnung einer Barkasse
- 6. Verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen können nur volljährige und geschäftsfähige Ehegatten und Kinder mit tagesgültiger Vollmacht sein.

gez.

Thomas Heistermann

- Vorsitzender -